

Versicherungen

Gesetzliche Sozialversicherung

Für angestellt tätige Ärztinnen und Ärzte besteht **Versicherungspflicht**

- in der Arbeitslosenversicherung
- in der gesetzlichen Unfallversicherung
- in der gesetzlichen Krankenversicherung. Von dieser Versicherungspflicht kann man sich bei Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze zugunsten einer privaten Krankenversicherung befreien lassen.
- in der sozialen Pflegeversicherung. Privat Krankenversicherte müssen eine private Pflegeversicherung abschließen.
- in der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund; → siehe Befreiungsmöglichkeit) **und** im berufsständischen Versorgungswerk (Ärzteversorgung Westfalen-Lippe)

Berufshaftpflichtversicherung

Jeder Arzt ist nach dem Heilberufsgesetz NW verpflichtet, sich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit nicht nur ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, er muss auch der Ärztekammer gegenüber eine ausdrückliche Erklärung abgeben, dass ausreichender Deckungsschutz aus einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung vorhanden ist.

In der Regel sind Sie in die Haftpflichtversicherung Ihres Arbeitgebers eingeschlossen. Klären Sie dennoch, ob Sie nicht für z. B. gelegentliche ärztliche Tätigkeiten, die nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen, eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen müssen.

TIPP

Klären Sie bitte alle hier ange- sprochenen Versicherungsfragen mit Ihrem Arbeitgeber!

TIPP

Holen Sie stets von unterschiedlichen Unternehmen Angebote ein oder lassen sich von unabhängiger, neutraler Seite beraten.

Haben Sie bitte Verständnis, dass die Ärztekammer Westfalen-Lippe selbst keinerlei Versicherungsberatung leisten kann.